

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 14

Ausgegeben Oppeln, den 1. April 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 48—51 N. O. Bl., Adlersarn als Schweinesfutter, S. 181; Diestelbesgaben-Sendungen, S. 182; Aushebung der Regierungs-Polizeiverordnung über die Frühjahrszeit der Fische in der Oder und Nebenflüssen, Ausweise des Gemeindevorst. in Chwalensitz zum Pferdeverkauf, Verlosung für den Jungdeutschlandbund, 3. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Rattowitz-Südpark, Einlösung von Vergütungsanerkennnissen für Kriegseinstellungen, Frachtbrief-Prüfungsterm. Godel-Oberbären, S. 183; Ausführverbot für Schlachttvieh, Vorsitzender der Kammer Rysnik beim Berggewerbegericht Beuthen O. S., Höchstpreise für Altkamm und Gummiabfälle, S. 184; Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altkamm, Gummiabfällen usw., S. 185; Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und -gespinnte, S. 187; Höchstpreise für Vieh, S. 190; Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne, S. 192; Umgemeindung in Borislawitz, Enteignung in Kleinwitz, S. 195; Personalnachrichten, S. 196.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Roggen, Gerste, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

356. Die Nummer 48 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5098 eine Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffel-trocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585), vom 17. März 1916.

357. Die Nummer 49 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5099 eine Bekanntmachung über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren, vom 18. März 1916, und unter

Nr. 5100 eine Bekanntmachung über Aenderung der Preise für Quarz und Quarzläse, vom 18. März 1916.

358. Die Nummer 50 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5101 eine Bekanntmachung über künstliche Düngemittel, vom 19. März 1916.

359. Die Nummer 51 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5102 die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 18. März 1916

über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren, vom 22. März 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

360. Mitteilung
des Landwirtschaftsministeriums
über die Wurzeln (Rhizome) des gemeinen Adlersarns (*Pteris aquilina*) und deren Wert als Schweinesfutter.

Der gemeine Adlersarn ist durch ganz Deutschland verbreitet und tritt in unseren Wäldern oft auf großen Flächen und in dichten Mengen auf. Er ist der einzige größere Farn Deutschlands, der seine Wedel (Blätter) nicht zu einer Rosette zusammengestellt hat, sondern einzeln aus dem Boden hervortreiben läßt und ist schon hieran leicht erkennbar. Die Wedel erreichen eine Höhe von 1 m und mehr und sind im Winter — im abgestorbenen Zustande — rostrot-braun gefärbt.

Die, wie bekannt, von den Wildschweinen gern genommenen Wurzeln des Adlersarns liegen wagerecht im Boden, etwa 20—25 cm unter der Oberfläche, werden bis 4 m lang und etwa 1 cm stark, sind schwärzlich gefärbt, wenig verzweigt,

ziemlich saftig und von etwas bitterlichem Geschmack. Sie durchziehen den Boden oft so massenhaft, daß sie, aufgedreht, das Ansehen eines losen Geflechtes bieten.

Durch die Untersuchungen des Geheimen Regierungsrats Dr. Hansen, Direktors des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Königsberg, und des Professors Dr. Mez, Direktors des botanischen Instituts derselben Universität, ist festgestellt worden, daß diese Wurzeln reich an Stärke sind, auch nicht unerhebliche Mengen von Eiweiß enthalten und als ein wertvolles Ersatzfutter für Schweine zu betrachten sind.

Die in dem Königsberger Institut mit den Wurzeln gefütterten Säuferschwine nahmen die ihnen zunächst in geringen und dann allmählich sich verstärkenden Gaben gereichten Wurzeln bei langsamem Gewöhnung zu an, erhielten zuletzt bei Entziehung aller Kartoffeln täglich 2½ Pfund Wurzeln und haben sich durchaus wohl dabei befunden. Für Säuer und Zuchtschweine stellen die Farnwurzeln hiernach ein unbedingt brauchbares Futter dar; für Maßschweine können sie mindestens einen Teil des Futterbedarfs decken.

Als Futter für Rindvieh kommen die Wurzeln wegen ihres bitteren Geschmacks nicht in Betracht.

Die Gewinnung der sich unschwer vom Boden ablösenden Wurzeln ist leicht. Ein Arbeiter scheidet den Erdboden mit dem Wurzelgänger aus, während ein zweiter Arbeiter — hierfür genügt ein Kind — die Wurzeln aus dem umgeschwenkten Boden heraushebt.

Die Wurzeln müssen gewonnen werden, ehe die jungen Wedel im Frühjahr austreiben. Sobald die Wedel treiben, verringert sich der Futterwert der Wurzeln erheblich.

Vor dem Verfüttern sind die Wurzeln durch Abspülen von der anhaftenden Erde zu befreien. Einer weitgehenden Zerkleinerung oder sonstigen Zubereitung bedürfen sie für die Verfütterung nicht. In luftigen Räumen, insbesondere in Scheunen, lassen sie sich gut aufbewahren.

Den schweinehaltenden Wirten wird dringend empfohlen, sich das Gewinnen von Farnwurzeln noch während des Monats April zur Streckung ihres Futtervorrats anzulegen sein zu lassen.

Die preussische Staatsforstverwaltung ist bereit, das Graben der Wurzeln in weitestem Umfang zu gestatten, auch steht zu hoffen, daß die übrigen Forstverwaltungen das gleiche Entgegenkommen zeigen werden.

Der Königlich-Preussischen Regierung übersende ich die anliegende Mitteilung über den Wert der Wurzeln des Ahornjarns als Schweinefutter mit dem Auftrage, sie allen Ihr unterstellten Revierverwaltern und etatsmäßigen Forstschutzbeamten sofort zuzustellen.

Die Revierverwalter sind anzuweisen, der Abgabe von Farnwurzeln in jeder tunlichen Weise Vorschub zu leisten. Die Abgabe wird durch Ausgabe von Erlaubnisscheinen für das Sammeln in bestimmten Revierteilen oder durch Ueberlassung kleinerer, abgegrenzter Flächen zur Ausnutzung erfolgen können. Die für diese Abgaben festzusetzenden Taxipreise sind so niedrig zu halten, daß sie mehr den Charakter einer Anerkennungsgebühr, als den einer Vergütung für den Futterwert der Wurzeln bekommen. Die Erlaubnisscheine können ebenso wie die für das Sammeln von Beeren und Pilzen auf ganze Familien für denselben Preis ausgestellt werden, den einzelne Personen bezahlen müssen.

Abdrucke dieses Erlasses und seiner Anlage für die Oberförster und die etatsmäßigen Forstschutzbeamten liegen bei.

Berlin W. 9, den 22. März 1916.

Ministerium

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Scharlemer.

III 2038. I A III 11603. I B I d 1023.

An sämtliche Königlich-Preussische Regierungen mit Ausnahme der in Aurtich, Münster und Sigmaringen. (Unmittelbar.)

Vorstehender Erlass wird zur Bekanntgabe an die schweinehaltenden Wirte der an die Staatsforstreviere des hiesigen Regierungsbezirks Oppeln angrenzenden Gemeinden veröffentlicht.

Den Preis für einen Erlaubnisschein haben wir auf 10 Pfg. festgesetzt; die Scheine sind bei den zuständigen Königlich-Preussischen Oberförstern zu erlangen.

Oppeln, den 27. März 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

III f III/VII¹ 745.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

361. Die Landesverwaltung hat darauf aufmerksam gemacht, daß bei voller Anerkennung der Opferfreudigkeit der Bevölkerung besondere **Opferliebesgaben-Sendungen** aus Anlaß des bevorstehenden Ostersfestes nicht zugelassen werden können; sie würden eine außerordentliche Belastung der Verkehrsmittel zur Folge haben, die unbedingt vermieden werden müsse.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, dies bei der für die Mannschaften des Feld-Artillerie-Regiments von Pruder (1. Schf.) Nr. 6 beabsichtigten Sammlung und Versendung von

Liebesgaben gefälligst berücksichtigen zu wollen.
Breslau, den 16. März 1916.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung. Schimmelpfennig.

D. B. I. Roll. 95.

An Frau Major Delinde von Mellenthin, geb.
v. Waldenburg, Hochwohlgeboren Hier 18, Kar-
lstenstraße 37.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

362. **Polizeiverordnung,**
betreffend die Frühjahrsschonzeit für die Fische
in der Oder und den Nebengewässern der Oder
vom 22. März 1916.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die
allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1889
und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die
Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Ver-
bindung mit den §§ 3 Abs. 3 und 5 der Aller-
höchsten Verordnung, betreffend die Ausführung
des Fischereigesetzes für die Provinz Schlesien,
vom 8. August 1887 (Bf. S. 406 ff.) wird
unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den
Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes
angeordnet:

Die Polizeiverordnung, betreffend die Früh-
jahrschonzeit für die Fische in der Oder und den
Nebengewässern der Oder, vom 19. Februar 1907
(Amtsblatt Seite 45) und die Polizeiverordnung,
betreffend den Aalsfang mit Reusen usw. vom 5.
6. 1907 (Amtsblatt S. 213) werden hiermit auf-
gehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer
Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.
Oppeln, den 22. März 1916.

Der Regierungspräsident.

I a X. 970.

J. B. Klein.

363. Auf Grund des § 7 der Allerhöchsten
Verordnung vom 13. Februar 1843, betreffend
Legitimationsatteste bei der Veräußerung von
Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie
(Bf. S. 76) erteile ich hierdurch dem Ge-
meindenvorsteher in Chwalentz, Kreis Rybnik,
widerrechtlich die Erlaubnis, für die Ortsbewohner
Atteste über die Legitimation zur Veräußerung
von Pferden aus der Gemeinde Chwalentz mit
zweitägiger Gültigkeit auszustellen.

Oppeln, den 22. März 1916.

Der Regierungspräsident.

I f XII. 326.

J. B. Klein.

364. Im Anschluß an meine Bekanntmachung
vom 23. Juli 1915 — I E. VII 347 (Amtsblatt
S. 327) bringe ich zur Kenntnis, daß die Ziehung
der 2. Serie der dem Jungdeutschlandbund durch
Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1914 be-
willigten Geldlotterie mit ministerieller Zustimmung
auf den 15. und 16. August d. J. festgesetzt

worden ist. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor
dem 15. Juli d. J. begonnen werden.

Oppeln, den 24. März 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. Frhr. v. Steinaecker.

I. E. VII 133.

365. **Nachtrag III**
zu der Genehmigungsurkunde für die nebenbahn-
ähnliche Kleinbahn von Kattowitz (Friedrichsplatz)
nach dem Südpark bei Kattowitz vom 31. Mai 1912.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisen-
bahndirektion zu Kattowitz wird der § 3 der vor-
bezeichneten Genehmigungsurkunde am Schluß
durch folgenden Zusatz ergänzt:

Auf Antrag der Schlesischen Kleinbahn-Akten-
gesellschaft vom 4. März d. J. wird die Frist
zur Vollenbung und Inbetriebnahme der Bahn
nach Maßgabe der der Genehmigung zugrunde
gelegten Pläne vorläufig auf 2 weitere Jahre,
d. i. bis zum 31. Mai 1918, verlängert.

Oppeln, den 25. März 1916.

Der Regierungspräsident.

Hergt.

I E. XXI/XXII. 234.

366. Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegsteilungs-
gesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129)
bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß
ein Teil der Verzierungsanerkennnisse für Kriegs-
leistungen (Naturalquartier, Foursage, Natural-
verpflegung für die Monate August bis Ende
Dezember 1914, Januar, März, April und Juni
1915 gegen Rückgabe der mit Quittung ver-
sehenen Anerkennnisse bei den zuständigen Kreis-
klassen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten
Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis
zum letzten Tage des Monats, in dem diese Be-
kanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse sind den
Ortsbehörden durch die Bandräte und Magistraten
der kreisfreien Städte durch mich im einzelnen
mitgeteilt worden.

Oppeln, den 28. März 1916.

Der Regierungspräsident.

J. A. Conrad.

I a XXIII C. 6/1357 II.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

367. Zur Anschluß an die Bekanntmachung des
stellvertretenden Generalkommandos VI. Armeekorps
vom 28. Februar 1916 (Regierungs-
amtsblatt 1916, Stück 11, Seite 146, Nr. 297)
wird folgendes bekannt gegeben:

Zur Behebung von Zweifeln, welche der
beiden Frachtbrief-Prüfungsstellen für die Prüfung
der Begleitpapiere zuständig ist, wird die Ver-
fügung vom 28. Februar 1916 IV a Nr.
19423/29452 wie folgt ergänzt:

Der Frachtbrief-Prüfungsstelle Cosel - Odershausen liegt die Prüfung der Begleitpapiere derjenigen Frachtgut-Köfer der ob, die an den Bahnhöfen Pr. Herby - Lublin - Vossowska - Dppeln - Schiedlow - Reike - Ditmachau - Heinersdorf und südlich davon wohnen.

Die Frachtbrief-Prüfungsstelle Breslau hat die Prüfung der Begleitpapiere von den nördlich dieser Bahnhöfen wohnhaften Köfern vorzunehmen.

Breslau, den 16. März 1916.

Der stellv. Kommandierende General.
v. Bacmeister.

Nbt. IVo Nr. 33513.

Dppeln, den 23. März 1916.

Der Reglerungspräsident.

Ia XXIII 391. J. u. B. 11 b.

368. Bekanntmachung. Mit Rücksicht auf die in den benachbarten Verbandsbezirken getroffenen Maßnahmen und zur Regelung der uns obliegenden Viehbeschaffung (§ 2 unserer Satzungen) wird hiermit angeordnet:

Die Ausfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh, Kälbern, Schweinen, Schafen) aus dem Verbandsbezirk ist verboten.

Zu widerhandeln haben neben sofortiger Entziehung der Ausweislarke eine Verhaftung auf Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500. — M. zu erwarten.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.
Breslau, den 27. März 1916.

Der Vorstand

des Schlesienschen Viehhandelsverbandes.

Liebel, Ober-Regierungsrat.

369. Bei dem Berggewerbegericht zu Beuthen OS., ist der Amtsvorsitzende Herr u. s. in Rhodt, unter Entbindung von dem Amte als stellvertretender Vorsitzender der Kammer Rhodt mit dem Vorsitz der genannten Kammer und der Amtsrichter Menzel ebendasselbst unter Ernennung zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Berggewerbegerichts zu Beuthen OS., mit dem stellvertretenden Vorsitz der genannten Kammer betraut.

Breslau, den 18. März 1916.

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung: H e m a n n.

370. Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Allgummi und Gummiabfälle.

Vom 1. April 1916.

(Ver. B. I-2854/1. 16. R. N. X. II Angabe).

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bopern auf Grund des Kaiserlichen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Aller-

höchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 14. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Allgummi und Gummiabfälle jeder Art.

§ 2. Höchstpreise.

Bei dem Verkauf von Allgummi und Gummiabfällen, der nur an die Beauftragten der Kautschuk-Abrechnungsstelle, Berlin W 8, Mauerstraße 25, zulässig ist, dürfen die folgenden Verkaufspreise nicht überschritten werden:

für je 100 kg	
der Klasse 9a Autoreifen mit Nieten	85,00 Mark,
der Klasse 9b Autoreifen und Gummiprotektoren (Stoffreifen) ohne Nieten	100,00 "
der Klasse 9c Kraftfahrtrabbeden	100,00 "
der Klasse 9d Aeroplandeden	100,00 "
der Klasse 9e Autowulste	25,00 "

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder gestört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

der Klasse 9 f Auto-Gummi-Protektore, breit (10 cm und mehr) mit Nieten	85,00	Mark
der Klasse 9 g Auto-Gummi-Protektore, schmal (unter 10 cm) mit Nieten	25,00	"
der Klasse 9 h Vulkanisiertes Autoleinen	25,00	"
der Klasse 9 i Ballonstoffe, Maschenstoffe, Aeroplanstoffe	200,00	"
der Klasse 10 Vollreifen mit Stahlband	45,00	"
der Klasse 11 a Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi	85,00	"
der Klasse 11 b Radschwagenreifen	85,00	"
der Klasse 12 a Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich)	350,00	"
der Klasse 12 b Fahrradluftschläuche (hart)	100,00	"
der Klasse 13 a Autoluftschläuche (weich)	350,00	"
der Klasse 13 b Autoluftschläuche (hart)	100,00	"
der Klasse 14 a Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend	225,00	"
der Klasse 14 b Leichte Weichgummi- Abfälle ohne Einlage, bis 1,2 spez.	150,00	"
der Klasse 15 a Fahrraddecken (weich)	30,00	"
der Klasse 15 b Fahrradwulste	8,00	"
der Klasse 16 a Gummiabfälle, schwim- mend (weich)	350,00	"
der Klasse 16 b Gummiabfälle, schwim- mend (krustig)	100,00	"
der Klasse 16 c Gummifädenabfälle (weich)	700,00	"
der Klasse 16 d Gummifädenabfälle, be- spannen (weich)	350,00	"
der Klasse 17 Patentgummiabfälle, vulkanisiert	275,00	"
der Klasse 18 a Gummischuhe	70,00	"
der Klasse 18 b Turn- und Tennis- schuhe mit Gummisohlen	25,00	"
der Klasse 18 c Schläuche mit Stoff- einlagen (ohne Eisen)	15,00	"
der Klasse 18 d Andere Weichgummi- Abfälle mit Stoffeinlagen	10,00	"
der Klasse 18 e Gummiierte Regen- mäntel-Stoffabfälle	30,00	"
der Klasse 18 f Kragenstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe	10,00	"
der Klasse 19 a Andere Weichgummi- Abfälle ohne Einlage, über 1,2 spez.	70,00	"
der Klasse 19 b Kinderwagenreifen, Schuhabfälle, Matten ohne Stoff	20,00	"
der Klasse 20 a Weichgummi-Abfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich)	50,00	"
der Klasse 20 b Weichgummi-Abfälle, unsortiert, mit Stoff (weich)	10,00	"

§ 3. Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten für die hahn- oder postfertig verpackten Gegenstände ab Postamt, Bahnstation oder Schiffsabstelle.

Die Verpackung kann vom Verkäufer ohne Entgelt zurückverlangt werden; die Rücksendung geschieht jedoch auf seine Rechnung.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden: a)

a) Die Kosten für Fracht oder Porto.

b) Bei Stundung des Kaufpreises: bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen.

§ 4. Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

Breslau, 1. April 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K. von Baumeister, General der Infanterie.

371. Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gummi, Gummiabfällen und Regeneraten.

Vom 1. April 1916.

Nr. B. I 2354/1. 16. K. R. A.,

Nachstehende Bekanntmachung wird hiernit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 4. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1.

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfläglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird

mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

a) Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

b) Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten bei Verwendung dieser Rohstoffe Nr. B. I. 663/6. 15. R. R. A. vom 24. Juli 1915 für die Klassen 9—23 einschließlic sowie die erste Nachtrags-Bekanntmachung hierzu Nr. B. I. 1612/8. 15. R. R. A. vom 17. September 1915 aufgehoben; für die übrigen Klassen bleiben die bisherigen Vorschriften bestehen.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) betroffen, mit Ausnahme der in § 8 genannten Mindestmengen.

Altgummi und Gummiabfälle (im ganzen oder zerkleinert.)

Ausgenommen sind Gegenstände, die sich noch im Gebrauch befinden, solange sie nicht zum Verkauf geteilt sind.

- Klasse 9a Autoreifen mit Nieten,
 " 9b Autoreifen und Gummiprotektoren (stoffsrei) ohne Niete,
 " 9c Kraftfahrzeugreifen,
 " 9d Aeroplandeden,
 " 9e Autowulste,
 " 9f Auto-Gummiprotektoren, breit (10 cm und mehr) mit Nieten,
 " 9g Auto-Gummiprotektoren, schmal (unter 10 cm) mit Nieten,
 " 9h vulkanisiertes Autoleinen,
 " 9i Ballenstoffe, Wollenstoffe, Acetopfanstoffe,
 " 10 Polstreifen mit Stahlband,
 " 11a Reifreifen, frei von Eisen und Hartgummi,
 " 11b Reifenschwanzreifen,
 " 12a Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich),

- Klasse 12b Fahrradluftschläuche (hart),
 " 13a Autoluftschläuche (weich),
 " 13b Autoluftschläuche (hart),
 " 14a Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend,
 " 14b leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage bis 1,2 spez.,
 " 15a Fahrraddecken (weich),
 " 15b Fahrradwulste,
 " 16a Gummiabfälle, schwimmend (weich),
 " 16b Gummiabfälle (krustig),
 " 16c Gummifädenabfälle (weich),
 " 16d Gummifädenabfälle, besponnen (weich),
 " 17 Patent-Gummiabfälle, vulkanisiert,
 " 18a Gummischuhe,
 " 18b Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen,
 " 18c Schläuchemitt Stoffeinlagen (ohne Eisen),
 " 18d andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen (ohne Eisen oder Drahteinlage),
 " 18e gummierte Regenmäntel - Stoffabfälle,
 " 18f Kragengewebe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe,
 " 19a andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage über 1,2 spez.,
 " 19b Kindewagenreifen, Schuhabsätze, Matten ohne Stoff,
 " 20a Weichgummi-Abfälle, unfortiert, ohne Stoff (weich),
 " 20b Weichgummi-Abfälle, unfortiert, mit Stoff (weich).

Regenerate.

- Klasse 21 Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate,
 " 22 im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate,
 " 23 in anderer Weise präparierte Abfälle.

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, auch wenn sich solche Gegenstände unter Jollausicht befinden;

finden sich die Gegenstände am Stichtage (§ 6) auf dem Versand, so ist betroffene Person der Empfänger.

§ 4. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt. Trotz der Beschlagnahme dürfen sie an die durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten der Kautschuk-Abrechnungsstelle, Berlin W. 8, Bauerstraße 25 verkauft oder geliefert werden*).

*) Die Namen der Käufer werden veröffentlicht werden.

Die für die Gummiindustrie durch Einzelverfügungen des zuständigen Kriegsministeriums geregelte Verwendung und Verarbeitung der Gummiabfälle und Regenerate bleibt unberührt.

§ 5. Meldepflicht.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 3 bezeichneten Personen zu melden.

Die Meldepflicht umfasst außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung der Frage, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Meldepflichtigen befinden.

Die Meldepflicht der Gummiabriken und Regenerierbetriebe ist durch Einzelverfügung geregelt worden.

§ 6. Meldebestimmung.

Die erste Meldung hat bis zum 10. April 1916 für den bei Beginn des 1. April 1916 vorhandenen Bestand zu erfolgen. Die Meldungen sind fernerhin für den 1. Juni 1916, dann fortlaufend für den Ersten jedes zweitfolgenden Monats (1. August, 1. Oktober usw.) zu erstatten unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldebörscheine für Kautschuk- und Gummiabfälle zu erfolgen, für die Vordrucke bei den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind. Die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt (soweit genaue Mengen nicht ermittelt werden können, schätzungsweise) anzugeben; falls nur ein Schätzwert angegeben wird, ist dies besonders zu vermerken.

Die monatliche Meldung der Gummiabriken und Regenerierbetriebe wird hierdurch nicht berührt. Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art dariß die Meldung nicht entfallen.

Alle auf den Meldebörscheinen geforderten Angaben sind vorschriftsmäßig zu machen; die Urschrift der ausgefüllten Meldebörscheine ist an die Kautschukmeldestelle der Kriegs-Nachstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11 einzureichen; eine Zweitschrift ist von dem Meldepflichtigen gesondert aufzubewahren.

§ 7. Lagerbuchführung.

Ueber die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen der einzelnen im § 2 aufgeführten Klassen und die Verwendung dieser Mengen ersichtlich sein muß. Das Lagerbuch ist für jeden Meldezeitpunkt abzuschließen.

§ 8. Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind die Vorräte der im § 2 bezeichneten Klassen, die bei ein und derselben Person (§ 3) das Gewicht von 1 kg nicht überschreiten.

§ 9. Anfragen.

Anfragen betreffs dieser Bekanntmachung sind an die Kautschukmeldestelle der Kriegs-Nachstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11 zu richten.

Breslau, 1. April 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K. von Vacmeijer, General der Infanterie.

372. Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte.

Nr. W. II. 1800/2. 16. R. N. A.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft werden*, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3. des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, betriebsfahrig, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1. Es dürfen nicht übersteigen die Preise:

a) für **Baumwolle,inters. Baumwollabgänge, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle** die in der Preistafel 1 („Baumwollhöchstpreise“),

b) für **Baumwollgespinste** die in der Preistafel 2 („Baumwollgarnhöchstpreise“) genannten Sätze.

Sind in vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen Verträgen höhere Preise vereinbart, so findet § 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W. II. 1700/2. 16. R. R. A.), Anwendung.

§ 2. Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, welche nach dem 15. Juni 1915,

2. Inters und Kunstbaumwolle, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind,

3. Baumwollgespinste, die ausschließlich aus in Ziffer 1 und 2 genannten Baumwollspinnstoffen hergestellt sind,

4. Baumwollgespinste, die nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeremacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Zollausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 3. Die Baumwollhöchstpreise gelten ab Lagerstelle bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

§ 4. Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerhalle bei Zahlung binnen 30 Tagen mit 2 v. H. Kassenabzug.

Bei Bündelgarnen soll das gepresste Bündel von 10 Pfund englisch ohne Schnur, Dedel und Papier nicht weniger als 9 Pfund englisch (4,50 kg) oder bei metrischer Nummerierung 4,988 kg netto Garn wiegen. Abweichungen sind zu vergüten. Bei Hüllengarnen verstehen sich die Preise einschließlich der Hülsen.

Das Gewicht der Hülsen soll jedoch bei **Warpcoys** und **Mulcoys** auf kurzen Hülsen 1/2 v. H. bei **Pincops** von normaler Größe und darüber, ferner bei **Troscocops** auf leichten Hülsen und bei **Arcusspulen** 2/3 v. H. des berechneten **Cops**gewichts (Gewicht von Garn und Hülsen) nicht übersteigen. Überschreitet das Hüllengewicht diese Grenzen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hüllengewicht zum vollen Garnpreis zu vergüten.

Troscogarne und Inters auf schweren Hülsen werden ebenfalls einschließlich der Hülsen, die Hülsen also zum Garnpreis berechnet, doch sind bei Aufsendung der Hülsen innerhalb üblicher oder ange-

messener Zeit die Hülsen dem Käufer zum Garnpreis netto zu vergüten.

Anderweitige Vereinbarungen über Hülsenzergütung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höherer als der nach § 1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet.

Ballenpackung ist frei. Für Kisten kann bis 2,50 Mk. für das Stück berechnet werden.

Im übrigen gelten die im „Deutschen Baumwollgarnvertrag“ mit Wortlaut vom 22./23. November 1912 niedergelegten technischen Grundlagen.

§ 5. Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft. **6**

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a. Baumwolle:

1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:

Preis für
1 kg in
Feinigt

a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282

Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.

2. Ostindische Baumwolle:

a) Seinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Khandeish, Cmta, Klasse fine	220
c) Comilla, Upperah, Wiam	220
d) Dharwar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada, fair red	215
f) Bhojnuggar, Klasse fine	230
g) Broach, Tinvelva, Comptah, Klasse fine	235

Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.

3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:

a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367
b) Mittäsi, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Kusari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Joanovich, Sotefaribis, Sea-Island, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450

Für abweichende Klassen im Verhältnis.

4. **Astatische Baumwolle:***)
asiatische Baumwolle, beste Sorte . . . 250
5. **Peru- und Brasil-Baumwolle:***)
Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte . . . 300

b. Winters*).

1. Beste spinnfähige Winters 180
2. Beste Afritti und Searto 170

c) Baumwollabgänge und Baumwollabfälle*).

1. Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte 200
2. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte . . . 175

d. Kunstbaumwolle*).

1. Kunstbaumwolle aus besten Fäden . . . 200
2. Kunstbaumwolle aus gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte 180

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

Preis für
1 kg in
Fienzig.

1. Rohe einfache Garne **ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle**, auf Kops:

- Nr. 20 englisch Fettel oder Schuß . . . 365
- Nr. 36 Fettel und Nr. 42 Schuß . . . 435

2. Rohe einfache Garne aus **amerikanischer Baumwolle**, gemischt mit **Baumwolle anderer Herkunft**, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, auf Kops:

- Nr. 20 englisch 345

3. Rohe einfache Garne aus **ostindischer oder ähnlicher Baumwolle**, ferner aus nicht unter Ziffer 2 fallenden Baumwollmischungen und aus Mischungen vorwiegend aus Baumwolle mit Zusatz von anderen Spinnstoffen einschließlich Kunstbaumwolle (wollgemischte Garne usw.), auf Kops:

- Nr. 20 englisch 335

Sämtliche Garne der Ziffern 1, 2 und 3 hergestellt nach dem Dreizylinder-system.

Zu 1., 2. und 3.:

Für abweichende Nummern bestimmen sich die Höchstpreise nach folgenden Abstufungen:

- a) bei Abschläffen bis Nr. 26 englisch einschließlich (Baß 20/20 englisch) ohne Unterschied, ob Fettel oder Schuß:
- | | | | | | | | | | |
|-----|-----|-------|----|----|----|----|----|----|-----|
| Nr. | 6/8 | 10/12 | 14 | 16 | 18 | 20 | 22 | 24 | 26 |
| | -12 | -10 | -8 | -6 | -3 | - | +3 | +6 | +10 |

b) bei Abschläffen von Nr. 28—44 englisch (Baß 36/42 englisch):

Kettgarne	28	30	32	34	36	38	40
	-8	-6	-4	-2	-	+4	+8
Schußgarne	28	30	32	34	36	38	40
	-10	-8	-6	-5	-4	-3	-2
	-	-	-	-	-	-	+4

c) bei Abschläffen von Strumpf-, Zwirn-, Trifot- oder ähnlichen weichgedrehten Garnen bestimmen sich die Höchstpreise nach der Baß für Nr. 20 englisch, steigend um je 2 Pf. für die Nummer bis Nr. 50, abwärts fallend bis zu einem Abschlag von 10 Pf. für Nr. 10/12:

Nr.	10/12	14	16	18	20	22	24	26	28
	-10	-8	-6	-3	-	+4	+8	+12	+16
Nr.	30	32	34	36	38	40			
	+20	+24	+28	+32	+36	+40			

4. **Bigognegarne**, auf Kops:

Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
-6	-4	-	+8	+16	+28	+38	48	+58

5. Garne, nach dem System der **Zweizylinder-spinnerei** hergestellt, auf Kops:

Nr. 6 englisch 325

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

6. Rohe einfache Garne aus **ägyptischer** oder aus **Sea-Island**-Baumwolle, auf Kops. Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Anlage 1, vermehrt um den Abfallzuschlag von 15 v. H. bei kardierten, von 25 v. H. bei gefämnnten Garnen.

b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 200 Pf. für 1 kg. Für abweichende Nummern folgende Stala: bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50, von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger, von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 5 Pf. mehr, von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 6 Pf. mehr, von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 8 Pf. mehr.

7. **Abfallgarne**, auf Kops:

a) Nach dem Dreizylinder-system gesponnen.

Nr. 6 englisch 275

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	7/8	9/10	11/12
-1	-	+1	+2	+3

b) Nach dem Zweizylinder-system gesponnen, Nr. 6 englisch 285

*) Geringere Sorten entsprechend billiger!

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

c) Nach dem System der Wigognespinnerei hergestellt,

Nr. 6 englisch 285

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
-6	-4	-	+8	+16	+28	+38	+48	+58

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogenannte Schlauchkops): Nr. 2 englisch, beste Sorte 205

Geringe Sorten und härtere Nummern entsprechend billiger.

8. **Zwirne, ferner Strick- und Stopfgarne:**

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis vermehrt um folgende Zuschläge pro Kilogramm:

bis Nr. 12	englisch	48 Pf.
Nr. 14/20	"	64 "
" 24/26	"	72 "
" 28/32	"	80 "
" 36	"	96 "
" 40/42	"	104 "
" 50/54	"	128 "
" 60	"	150 "
" 80	"	200 "
" 100	"	238 "
" 120	"	308 "
" 140	"	392 "
" 160	"	490 "
" 180	"	588 "
" 200	"	700 "

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordonetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

33 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlic,

52 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlic,

75 Pf. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Abschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweifels darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strick-, Strick-, Stopf- und Häfelgarnen im handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anzuwenden.

9. **Berebelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Rähfäden und Rähzwirnen:**

a) Für gefärbte, wasser-, säure-, alkali- und gasierte Garne und Zwirne tritt zum Garn-

bzw. Zwirnpreise ein angemessener Berebelungszuschlag hinzu.

b) Geflechte Garne und Zwirne.

Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm 30 Pf.

10. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als Knäuelwarps zu dem Kopspreise ein Zuschlag von 3 v. H. für die Aufmachung in Zweifels ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

Breslau, den 1. April 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.
von Baemeister, General der Infanterie.

373. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Blei.

Vom 1. April 1916.

Nr. M 10/3. 16 K. R. A.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) I. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseitehafft, beschädigt oder verliert;

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der

Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1. Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
45	Blei, unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 Mk. für je 100 kg Gesamtgewicht.
46	Blei, vorgearbeitet , insbesondere gewalzt, gepreßt, geschnitten, gestanzt, gehämmert, gegossen, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes, auch mit anderen Stoffen mechanisch verbunden, insbesondere durch Schrauben, Schmelzen, Löten, Fassen, Ueberziehen, sofern das Gesamtgewicht der mit dem Blei verbundenen Stoffe nicht mehr als 10 v. H. des Bleigewichtes beträgt. Beispiele: Ballast, Gewichte, Kugeln, Röhren, Drähte, Platten, Bleche, Rollblei, Fensterblei.	62 Mk. für je 100 kg Gesamtgewicht, zuzüglich einer Entschädigung für Fortgebung und Verbindung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage, keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
47	Blei in Legierungen, unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichtes. Unter legiertem Blei wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist und bei welchem Blei dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.	62 Mk. für je 100 kg Bleihalt.
48	Blei in Legierungen, vorgearbeitet , entsprechend den Klassen 46 und 47.	62 Mk. für je 100 kg Bleihalt, zuzüglich einer Entschädigung wie bei Klasse 46.
49	Blei in Altblei , Fezlgüssen und Abfällen jeder Art, auch in Legierungen. Als Altblei werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	55 Mk. für je 100 kg Bleihalt.
50	Blei in Erzen , Rückständen (auch Aschen und Krätzen), Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Blei verarbeitenden Industrien, mit einem Bleigehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 Mk. für je 100 kg Bleihalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohnes.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Zwangsenteignung seiner Bestände zu gewärtigen.

Bei den vorstehenden Preisen dürfen Gold und Silber nach dem Tagespreis bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Blei, in den Bleilegierungen und in den Bleierzen der Klassen 47 bis 50 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt und bezahlt werden, wenn dieser

Stoff dem Gewichte nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichtes ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 2. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Versandkosten nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 3. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberei ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 4. Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hebenmannstraße 10, kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Entscheidungen haben Gültigkeit.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft und erstreckt sich auch auf zollfreie Gebiete.

Breslau, den 1. April 1916.

Der Stellv. Kommandierende General des VI. A.-K. von Bäumelster, General der Infanterie.

374. Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spin- und Webverbot).

R. W. II. 1700/2. 16. R. N. A.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Verordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Befandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) **) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer untertun einen beschlagnahmten Gegenstand selbstständig, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorurteile, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1. Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. das Verbot der Veräußerung von Baumwollstoffen (W. II. 1293/6. 15. R. N. A.),
2. a) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten, vom 14. August 1915 (W. II. 2548/7. 15. R. N. A.),
b) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgefürzt Spinverbot), vom 17. Dezember 1915 (W. II. 1726/11. 15. R. N. A.),
3. die allgemeinen Ausnahmegewilligungen vom 14. Juli 1915 (W. II. 948/7. 15. R. N. A.), vom 20. August 1915 (W. II. 1200/8. 15. R. N. A.) und vom 25. Oktober 1915 (W. II. 3503/10. 15. R. N. A.),
4. die Erläuterungen zum Befehlschein 3, (W. II. 478/10. 15. R. N. A.).

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

1. Baumwolle, Pinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Stripes und Rämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gewischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind;
2. sämtliche Garne, Zwirne und deren Abfälle (Ruhfäden, Heinsfäden u. dgl.), die aus den vorgenannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

Im nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe“ genannt.

§ 3. Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnbälle werden hiermit beschlagnahmt:

Von dieser Beschlagnahme bleiben frei — abgesehen von der im § 9 verfügten Arbeitszeinschränkung —:

1. Webereifehricht;
2. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen; für diese gelten besondere Bestimmungen;
3. die für den eigenen Betrieb von Reihereien, Baumwollspinnereien, Zwirnereien, Webereien und Wirkereien nötigen Mengen von Kunstbaumwolle sowie ferner die am 1. April 1916 in sonstigen Betrieben vorräthigen Kunstbaumwollbestände;

4. nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte Linters und Kunstbaumwolle, ferner sonstige nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baumwollspinnstoffe, daraus hergestellte Garne, sowie nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Garne, vorausgesetzt, daß die Einfuhr der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Jollaunland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung;

5. wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbote für Web-, Tricot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915);

6. Nähfadens, Stopfgarne, Crepegarne, Krottegarne, genoppte und geschmelzte Garne — sämtlich unter der Voraussetzung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 fertiggestellt waren und nicht gegen Belegschein bezogen worden sind, — dürfen im Inland veräußert und verarbeitet werden, ebenso Strickgarne und baumwollene Strick- und Häfelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf vorhanden waren;

7. offene Ladengeschäfte dürfen die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden beschlagnahmten Garne, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betrieb in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

§ 4. Veräußerungs- und Verarbeitungs- verbot.

Jede Veräußerung, jede Verarbeitung und jede Veränderung der beschlagnahmten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnbälle ist verboten. Nicht gestattet ist namentlich

das Wischen, Bleichen, Färben, Einfetten und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watten, das Weben, Wirken, Stricken, Röhpfeln,

Flechten, Berebeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reissen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnbälle.

§ 5. Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe und Garne ist gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3. Für das Verfahren bei der Ausführung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königl. Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs- Rohstoff- Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe oder Garne nicht beginnen. Vorbrude zum Belegschein 3 sind beim Weistoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, erhältlich.

Ohne Belegschein dürfen Garne, die ausschließlich aus Baumwollabfällen (ohne Strippe und Räumlinge) oder Kunstbaumwolle bestehen, zur Erfüllung von vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen mittelbaren oder unmittelbaren Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden verwendet werden, vorausgesetzt, daß auch alle Zwischen- und Unterverträge vor dem 1. April 1916 abgeschlossen worden sind. Diese Aufträge sind auf dem vorgeschriebenen amtlichen Vorbrude (Meldechein Nr. 7), der beim Weistoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich ist, bis zum 10. April 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums anzumelden.

Beschlagnahmte Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W, Köthenerstraße 1/4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmegewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

2. Baumwollabfälle (mit Ausnahme von

Stripfen und Kämmlingen) sowie Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden dürfen beliebig veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.

3. Sonstige Baumwollspinnstoffe dürfen von Selbstverarbeiter zu Selbstverarbeiter veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.

Die Veräußerung derjenigen Unterteile, die einer Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den in der Beschlagnahmeverfügung getroffenen Bestimmungen.

§ 7. Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der See- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Beschlagnahme Baumwollspinnstoffe und Garne dürfen gegen einen von der Kriegs-Rohstoff Abteilung erteilten Freigabeschein (§ 6 Ziffer 1) verarbeitet werden.

2. Baumwollspinnereien und Zwirnereien dürfen Baumwollseile und Spinnseile für den Bedarf ihres eigenen Betriebes herstellen.

3. Baumwollene Ketten, die bereits am 1. März 1916 als Knäuelwarps oder auf Zeitelbäumen oder Webstühlen vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der Beschlagnahme verfallen, dürfen mit Garnen, die keinem Verarbeitungsverbot unterliegen, oder mit solchen beschlagnahmten Baumwollgarnen aufgearbeitet werden, die sich am 1. April 1916 im Besitz der Weberel befanden, und nicht gegen Belegschein 3 bezogen sind.

4. Haushaltungen und Hausgewerbetreibende dürfen Garne, die sie am 1. April 1916 für eigene Rechnung im Gewahrsam haben, in eigenen Betrieben zu beliebigen Erzeugnissen aufarbeiten, es sei denn, daß die Garne gegen Belegschein bezogen wurden oder daß bei der Zuweisung der Garne etwas anderes bestimmt ist. Ferner ist ihnen die Verarbeitung derjenigen Garne gestattet, die sie gemäß § 3 Ziffer 7 in offenen Ladengeschäften erwerben.

§ 8. Vorratsspinnen.

Auch ohne Belegschein oder Freigabeschein dürfen Baumwollspinnereien bis auf Widerruf Baumwollabfälle, jedoch nicht Strippe und Kämmlinge, und Kunstbaumwolle mit Ausnahme von Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden zu Garn verarbeiten. Die hergestellten Garne sind beschlagnahmt.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann diese Ermächtigung zum Vorratsspinnen durch allgemeine

Anordnung oder durch Einzelverfügung erweitern, sowie auf andere Baumwollspinnstoffe und auf andere Betriebe ausdehnen.

§ 9. Arbeitseinschränkung.

Die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen nach §§ 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Baumwollspinnereien dürfen monatlich höchstens 20 v. H. derjenigen Baumwollgarnmenge anfertigen, die sie in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt hergestellt haben.

Werden Garne aus Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle ohne Beimischung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripfen und Kämmlingen hergestellt, so werden diese Garne nur mit ihrer halben Gewichtsmenge auf das zulässige Monatsquantum in Anrechnung gebracht¹⁾.

2. Mechanische Baumwollwebereien, -wickereien und -strickereien dürfen monatlich höchstens so viel Arbeitsmaschinenstunden arbeiten, als der Zahl der Arbeitsmaschinen (Webstühle, Mailleusen usw.), welche am 4. August 1915 auf Baumwolle liefen, multipliziert mit 50, entspricht²⁾.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann im Einzelfall die betroffenen Betriebe von der Arbeitseinschränkung ganz oder in gewissem Umfange entbinden.

Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig zum 10. Mai 1916, haben Baumwollspinnereien über Menge, Art und Nummer der im vergangenen Monat mit oder ohne Belegschein erzeugten Baumwollgarne, mechanische Baumwollwebereien, -wickereien und -strickereien über die Zahl der Arbeitsmaschinenstunden, die sie im abgelaufenen Monat gearbeitet haben, Anzeige zu erstatten. Die erforderlichen Borordr. (Belegschein Nr. 6) sind beim Wirtschaftsreferat des Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Telephonstr. 11, anzufordern.

Beispiele:

1) Die Spinnerei X hat in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 durchschnittlich 100000 kg Garn im Monat gesponnen. Es darf daher jetzt monatlich 20000 kg reguläres Garn anfertigen. Stellt sie jedoch ausschließlich Abfallgarn oder Kunstbaumwollgarn her, so stellt ihr die doppelte Erzeugung - 40000 kg - frei. Will sie im Monat nur 25000 kg Garn aus Abfällen oder Kunstbaumwolle und daneben reguläres Garn spinnen, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

25000 kg Abfallgarn kommen nur mit ihrem halben Gewicht in

Anfaß	12 500 kg,
die darf also noch an regulärem Garn spinnen	7 500 „
	<u>20 000 kg.</u>

Ihre tatsächliche Garnerzeugung be-
trägt daher

Abfallgarn	25 000 kg.
reguläres Garn	7 500 „
	<u>32 500 kg.</u>

*) In der Weberei Y liefen am 4. August
1915 100 Webstühle auf Baumwolle, und sie
darf daher in einem Monat 5 000 Webstuhlstunden
arbeiten. Sie kann also 50 Webstühle stillsetzen
und die übrigen 50 Webstühle je 100 Stunden
im Monat laufen lassen oder 75 Webstühle still-
setzen und 25 Stühle je 200 Stunden im Monat
laufen lassen usw.

§ 10 Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Ueferung von Baum-
wollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und
6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet,
wenn keine höheren Preise als die in der Be-
kanntmachung W. II. 1800/2 16. R. R. A. fest-
gesetzten Höchstpreise für Baumwolle, Unter-,
Baumwollabaänge, Baumwollabfälle, Kunstbaum-
wolle und Baumwollgespinnste gefordert und be-
zahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn vor-
zutritt dieser Bekanntmachung höhere Preise
vereinbart sein sollten.

Die vorstehende Bestimmung findet keine An-
wendung auf solche aus dem Auslande einge-
führten Baumwollspinnstoffe und Garne, die ge-
mäß § 3 Ziffer 4 dieser Bekanntmachung dem
Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot nicht
unterliegen.

§ 11. Meldepflicht und Lagerbuch.

Sämtliche am 1. April 1916 vorhandenen
Bestände an Baumwollspinnstoffen, Garnen,
Zwirnen und Garn- und Zwirnabfällen sind bis
zum 10. April 1916 dem Webstoffmeldeamt der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußi-
schen Kriegsministeriums anzumelden ohne Rück-
sicht darauf, ob sie beschlagnahmt sind oder nicht.

Auf diese Meldung finden die Vorschriften
der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung
von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw.
(W. M. 58/9. 15. R. R. A.) vom 28. Septem-
ber 1915 mit Nachtrag vom 1. Februar 1916
(W. M. 600/1. 16. R. R. A.) Anwendung.

Außer dem von den Meldepflichtigen zu
führenden Lagerbuch über beschlagnahmte Baum-
wollspinnstoffe und Garne ist ein besonderes
Lagerbuch über die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6

von dem Veräußerungs- und Verarbeitungs-
verbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und
Garne zu führen.

§ 12. Anhang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete
Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und
Garnen ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung
in allen Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle aus-
gehängt wird. Abdrücke der Bekanntmachung
sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemann-
straße 11, erhältlich.

Breslau, den 1. April 1916.

Der stellv. kommandierende General
des VI. Armeekorps.

von Hofmeister, General der Infanterie.

375. Beschluß. Auf Grund des § 2 Ziffer 4
der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 be-
schließt der unterzeichnete Kreisaußschuß im Ein-
verständnis mit den Beteiligten die Grundstücks-
parzellen

- I. a) Blatt 23 Band I Kartenblatt 3 Parz.
Nr. 17, Größe 0 ha 7 ar 89 qm,
- b) Blatt 40 Band I Kartenblatt 3 Parz.
Nr. 18, Größe 0 ha 8 ar 30 qm,
- c) Blatt 2 Band I Kartenblatt 2 Parz. Nr.
53, Größe 0 ha 5 ar 60 qm,
- d) Gut Borislawitz Band I Kartenblatt 2
Parz. Nr. 54, Größe 0 ha 7 ar 00 qm,
- e) Blatt 4 Band I Kartenblatt 2 Parz. Nr.
55, Größe 0 ha 6 ar 80 qm,
- f) Blatt 5 Band I Kartenblatt 1 Parz. Nr.
57, 77, 80, 81 u. 82, Größe 1 ha 77 ar 50 qm.

II. Ungetrennte Hofräume

1. Gut Borislawitz Art. 2 Gebf. Rolle Nr. 21
(Gesindehaus und Schweinestall),
2. Gut Borislawitz Art. 29 Gebf. Rolle Nr.
35 (Wohnhaus für Wtven),
3. Gut Borislawitz Art. 29 Gebf. Rolle Nr.
34 (Arbeiterwohnhaus),
4. Gut Borislawitz Art. 29 Gebf. Rolle Nr.
33 (Gesindehaus und Schweinestall),
5. Gut Borislawitz Art. 29 Gebf. Rolle Nr.
22 (Arbeiterwohnhaus und Schweinestall),
von dem Gemeindebezirk Borislawitz abzutrennen
und mit dem Gutbezirk Borislawitz zu vereinigen.
Diese Bezirksveränderung tritt mit dem Tage
der Veröffentlichung in Kraft.

Cosel, den 6. März 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Cosel.
von Hauenschild, Kreisver. Mettenheimer.
S. Nr. 823 A.

376. Enteignung von Grundbesitz. Zur Durchführung des förmlichen Enteignungsver-
fahrens behufs Regelung der Rechte Dritter für das zur Stadtbauplanmäßigen Anlage des Promenaden-
weges „Wilde Klodnitz“ in Gleiwitz zu enteignende, in der Stadt Gleiwitz belegene, nachstehend be-

zeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Montag, den 10. April 1916, vormittags 11 Uhr**, in Oppeln, Regierungshauptgebäude, Zimmer 61, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkten Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartentbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Gleiwitz	18	572/39 ac.	Nagel, Paul, Nebereis- direktor in Stettin	Gleiwitz	39	1405	Weg	—	—	08

Oppeln, den 21. März 1916.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI 221.

377. Personalnachrichten der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

Die Rote Kreuz-Medaille 2. Klasse:
dem Reserve-Lazarett-Delegierten, Generalagent
Rohlfstok in Neisse,

3. Klasse:

dem prakt. Arzt und leitenden Arzt des dortigen
Bereinslazarett Dr. med. Oskar Anders in
Brantk OS., dem Sanitätsrat und leitenden
Arzt des dortigen Vereinslazarett Dr. med.
Max Boh in Falkenberg OS., dem Reserve-
lazarett-Delegierten, Regierungsrat Engelbrecht
in Oppeln, dem prakt. Arzt und leitenden Arzt
des dortigen Vereinslazarett Dr. med. Erich
Gorzawski in Neisse, dem Sanitätsrat und
leitenden Arzt am städtischen Krankenhaus Dr.
med. Josef Grotschel in Neisse, dem Schlosser
Johann Klimscha in Gleiwitz, dem Reserve-
lazarett-Delegierten, Maurer- und Zimmermeister
Fritz Klose in Ratibor, dem Dentisten Heinrich

Noch in Gröttkau, dem Tischlermeister Anton
Biza in Gleiwitz, dem Reserve-Lazarett-Delegierten,
Rittergutsbesitzer und Kommerzienrat Pyrkosch
in Wiegischütz, Kreis Cosel, dem prakt. Arzt und
leitenden Arzt des dortigen Vereinslazarett
Dr. med. Albin Kobota in Oberglogau, dem
Rittergutsbesitzer Wilhelm Schaffranek in
Neisse, dem Magistratssekretär Julius Schön-
felder in Ratibor, dem Vortischler Eugen
Stiasny in Gleiwitz, dem prakt. Arzt Dr. med.
Tanner in Neisse, dem ehemaligen freiwilligen
Krankenpfleger, Schuhmachermeister Josef Her-
mann aus Mochrau, Kreis Neisse, dem ehe-
maligen freiwilligen Krankenpfleger, Lehrer Josef
Wann aus Neuland, Kreis Neisse.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Expediteurs
Hermann Blumenreich in Georgenberg, Pr.
Larnowitz, und des Rentiers Karl Freier in
Lublitz zu unbesoldeten Ratmännern der Städte
Georgenberg bezw. Lublitz für eine mit dem
8. April 1922 bezw. 26. März 1922 abschließende
Amtsdauer von sechs Jahren.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren
Äquivalent: 20 Pfg. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.
Druck von E. Weissner in Oppeln.

Sonderausgabe

zu Stück 14 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben O p p e l n , den 4. April 1916

378. Bekanntmachung

Nr. Ht. I. 1391/3. 16. R. R. A.,

betreffend **Regelung der Arbeit in Web-,
Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden
Gewerbebezweigen.**

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 *) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenbekleidung (Röden, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Säcke, Rucksäcke, Felte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken u. dgl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt. Die Vorschriften finden ferner, auch wenn es sich nicht um Herstellung im großen handelt, auf alle gewerblichen Betriebe der bezeichneten Art Anwendung, in denen außer

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind.

Beschäftigung innerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 1. Die reine Arbeitszeit der im Betriebe mit dem Zuschneiden der Stoffe beschäftigten Personen darf 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten. Die Zahl dieser Personen darf nicht über diejenige hinausgehen, welche am 1. Februar 1916 für den Betrieb mit Zuschneiden beschäftigt war. Das Zuschneiden mittels irgendwelcher mit Kraft angetriebener Zuschneidemaschinen (auch Stanzer u. dgl.) ist verboten mit Ausschluß von Geweßen, welche ganz oder teilweise aus Papier bestehen. Das Zuschneiden mittels Zuschneidemaschinen mit Hand- oder Fußbetrieb ist nur während fünf Stunden am Dienstag jeder Woche zulässig. Die Zahl dieser Zuschneidemaschinen darf nicht diejenige überschreiten, welche am 1. Februar 1916 im Betriebe vorhanden war.

Die reine Arbeitszeit der übrigen im Betriebe mit der Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse, mit dem Einrichten oder mit dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen darf gleichfalls 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten.

Den Betriebsunternehmern ist freigestellt, wie sie die nach Abs. 1, 2 zugelassene Arbeitszeit innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen auf die einzelnen Werktage verteilen wollen. Sie haben die danach für ihren Betrieb geltende Arbeitszeit innerhalb acht Tagen dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten) **) schriftlich anzuzeigen. Spätere Änderungen dieser Arbeitszeit sind binnen acht Tagen dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten) **) anzuzeigen. Die von den (Landespolizeibehörden bestimmten Behörden) **)

**) Anmerkung:

Für Preußen	ist zu setzen:	Gewerbeinspektor.
„ Bayern	„ „ „	Gewerbeberat.
„ Sachsen	„ „ „	Ortspolizeibehörde.
„ Württemberg	„ „ „	Gewerbeinspektor.

**) Anmerkung:

Für Preußen	ist zu setzen:	Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident.
Für Bayern	ist zu setzen:	Die Kreisregierungen, Kammern des Innern.
Für Sachsen	ist zu setzen:	Die Kreishauptmannschaften.
Für Württemberg	ist zu setzen:	Die Oberämter.

können Anordnungen über die Verteilung der zugelassenen Arbeitsstunden auf die einzelnen Werktage erlassen.

§ 2. Die Zahl der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen darf durch Kündigung seitens des Betriebsunternehmers in den ersten zwei Monaten nach Erlass dieser Vorschriften nicht um mehr als ein Zwanzigstel, nachher nicht um mehr als ein Zehntel unter den Stand am 1. Februar 1916 vermindert werden, solange nicht die Warenherstellung des Betriebs in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter sechzig Hundertstel derjenigen sinkt, welche der Betrieb im Durchschnitt des Jahres 1915 geläufig hat.

§ 3. Die Gehälter und, soweit die Arbeit in Zeitlohn ausgeführt wird, die Löhne der in § 1 Abs. 1 2 bezeichneten Personen dürfen nicht um mehr als zwei Zehntel gegenüber dem Stande am 1. Februar 1916 gekürzt werden.

Wird die Arbeit gegen Stücklohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 4. Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) dürfen den Inhabern von Arbeitsstunden und sonstigen Personen, welche für sie Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, nur so viel Arbeit zuweisen, daß die zu zahlende Lohnsumme sieben Zehntel desjenigen Betrages nicht überschreitet, welcher im Durchschnitt des Jahres 1915 bezahlt worden ist. Falls die Warenherstellung des Betriebsunternehmers im Durchschnitt des Jahres 1915 unter sechzig Hundertstel der Herstellung im Jahre 1913 gesunken ist, darf der Durchschnitt des Jahres 1913 gewählt werden. Soweit es sich um Inhaber von Arbeitsstunden und sonstige Zwischenpersonen handelt, die in dem maßgebenden Jahre noch nicht vom Betriebsunternehmer beschäftigt worden sind, ist der Durchschnitt der Monate Januar und Februar 1916 zugrunde zu legen.

2. Die reine Arbeitszeit derjenigen Personen, welche innerhalb der Arbeitsstunden mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, darf 40 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werktage ist den Inhabern der Arbeitsstunden

freigestellt; die Bestimmungen in § 1 Abs. 3 finden dabei gleichfalls Anwendung.

3. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstunden und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) dürfen denjenigen Arbeitern (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende u. dgl.), sofern diese ständig dieselben Gegenstände fertigen, nicht mehr als sieben Zehntel der ihnen in der Zeit vom Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 im Durchschnitt zugewiesenen Arbeitsmenge, im übrigen nicht mehr Arbeit übertragen, als daß die Arbeiter bis sieben Zehntel des von ihnen in der angegebenen Zeit im Durchschnitt verdienten Arbeitslohns erzielen. Sind solche Arbeiter neu angenommen, so darf für sie ein Anhaltspunkt dafür fehlen, welche Arbeitsmenge oder welchen Arbeitsverdienst sie in der angegebenen Zeit übertragen erhalten oder erzielt haben, so ist ihnen nicht mehr Arbeit zu übertragen, als daß sie bis sieben Zehntel desjenigen Verdienstes erzielen, welchen sie nachweisbar im Durchschnitt der angegebenen Zeit wöchentlich bei ihrer letzten Beschäftigungsstelle gehabt haben, in Ermangelung eines solchen Nachweises, als daß sie bis sieben Zehntel des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) verdienen.

4. Die Lohnsätze für die den vorstehend unter Ziffer 1, 3 bezeichneten Personen übertragenen Arbeiten dürfen nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren. Das gleiche gilt für die vorstehend unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, soweit sie gegen Stücklohn beschäftigt sind. Arbeiten solche Personen in Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

5. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die im vorstehenden Ziffer 3 bezeichneten Arbeiter unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den vorstehenden Ziffern 2, 3 bezeichneten Personen von den Inhabern der Arbeitsstunden oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern u. dgl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstunden und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die verauslagten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis

der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten*) einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verbiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5. Keinesfalls darf in einer Woche mehr zuge schnitten werden, als in der nächstfolgenden Woche verarbeitet werden kann.

§ 6. Soweit die Arbeitszeit für Personen, die innerhalb der Betriebe der Unternehmer oder innerhalb der Arbeitsstuben beschäftigt sind, auf 40 Stunden in der Woche beschränkt ist (§ 1 Abs. 1, 2, § 4 Ziffer 2), darf solchen Personen Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs oder der Arbeitsstuben nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

§ 7. Die Betriebsunternehmer haben bis zum 1. April 1916 dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten*) ein Verzeichnis der von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Zuschneiden beschäftigten Personen (vgl. § 1 Abs. 1) einzureichen und dabei zugleich die Zahl derjenigen Personen anzugeben, welche von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Einrichten, Ausgeben und Abnehmen der Arbeit oder mit der Anfertigung oder Verarbeitung der gewerblichen Erzeugnisse beschäftigt worden sind (vgl. § 1 Abs. 2).

§ 8. In den Betriebsräumen der Unternehmer, in denen gewerbliche Erzeugnisse gegen Stücklohn angefertigt oder verarbeitet werden (§ 3 Abs. 2), ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbare Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dgl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dgl. (§ 4 Ziffer 3) ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben (§ 4 Ziffer 2) ist an der Außen- und der Innenleite der Eingang- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbare Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 9 Die (von den Landeszentralbehörden be-

stimmten Behörden*) können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen. Ein öffentliches Interesse kann auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn ohne die Zulassung der Ausnahme der Betrieb nicht in dem Umfang aufrechterhalten werden könnte, daß den Arbeitern (Heimarbeitern) das nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässige Maß von Beschäftigung gewährt werden könnte.

§ 10. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) sind verpflichtet, dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten**) Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher so weit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 11. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der § 4 Ziffer 2 bis 5, § 5 finden von diesem Zeitpunkt an auch auf die Ausgabe von Arbeit aus denjenigen Arbeitsmengen Anwendung, welche den Inhabern von Arbeitsstuben oder den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeistern u. dgl.) vor diesem Zeitpunkt von den Betriebsunternehmern überwiesen worden sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. 16. K. R. A. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit, außer Kraft.

Anlage.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 8 Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des . . . vom . . . (§ 3 Abs. 2).

Bei Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in Stücklohn ist den Arbeitern (Arbeiterinnen) ein Zuschuß in Höhe von einem Sehtel des

*) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident.

Für Bayern ist zu setzen: Die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Für Sachsen ist zu setzen: Die Kreishauptmannschaften.

Für Württemberg ist zu setzen: Die Oberämter.

**) Anmerkung: Für Preußen ist zu setzen: Gewerbeinspektor.

Für Bayern ist zu setzen: Gewerbeamt.

Für Sachsen ist zu setzen: Ortspolizeibehörde.

Für Württemberg ist zu setzen: Gewerbeinspektor.

*) Anmerkung:

Für Preußen	ist zu setzen:	Gewerbeinspektor.
" Bayern	" " "	Gewerbeamt.
" Sachsen	" " "	Ortspolizeibehörde.
" Württemberg	" " "	Gewerbeinspektor.

verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 8 Abs. 2 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des . . . vom . . . (§ 4 Ziff. 4, 5).

Den Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder verarbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tagelohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundelöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Breslau, den 4. April 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K. von Racmeister, General der Infanterie.

Wer Brotgetreide versüßigt, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.
